



---

## **Reglement über die Unterstützung von Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen**

(vom 31. Januar 2017)

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf § 32 Personalgesetz (PG) vom 27. September 1998 und § 20 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVPG) vom 19. Mai 1999,

*beschliesst:*

§ 1 <sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für alle Angestellten der UZH, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der UZH auf dem Rechtsweg belangt werden oder zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten den Rechtsweg beschreiten müssen. Geltungsbereich und Zweck

<sup>2</sup>Es legt die Kriterien einer Unterstützung, deren Umfang und das Verfahren fest.

§ 2 <sup>1</sup>Die UZH trägt auf der Basis eines gutgeheissenen begründeten Gesuchs mindestens die Kosten des erstinstanzlichen Rechtsschutzes, wenn der oder dem UZH-Angestellten weder vorsätzliche noch grobfahrlässige Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Grundsatz

<sup>2</sup>Eine Unterstützung ist nicht möglich, wenn es sich um ein Verfahren zwischen UZH-Angestellten und der UZH oder deren Oberbehörden handelt.

§ 3 <sup>1</sup>Neben einer anwaltschaftlichen Vertretung können Gerichtskosten und Gerichtskostenvorschüsse durch die UZH übernommen werden. Umfang

<sup>2</sup>Für anwaltschaftliche Vertretung erstattet die UZH maximal einen Stundenansatz von CHF 350 zuzüglich Mehrwertsteuer und 3% Barauslagen.

<sup>3</sup>Medienberatung und andere nicht juristische Leistungen sind nicht Gegenstand der Unterstützung durch die UZH.

<sup>4</sup>Grundsätzlich erfolgt eine nachträgliche Kostenerstattung nach Abschluss des Gerichtsverfahrens. Ausnahmen sind in § 7 geregelt.

§ 4 <sup>1</sup>Die oder der betroffene UZH-Angestellte, welche oder welcher einer anwaltlichen Unterstützung bedarf, beantragt frühzeitig, spätestens aber 30 Tage nach dem Gerichtsentscheid die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz mittels Gesuch auf dem Dienstweg an die Hauptabteilung Recht und Datenschutz. Gesuch

<sup>2</sup>Das Gesuch enthält mindestens folgende Informationen:

- Angaben zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller,
- Beschreibung der Sachlage,
- Stellungnahme der oder des Vorgesetzten.



- § 5 <sup>1</sup>Auf der Basis des Gesuchs nimmt die Hauptabteilung Recht und Datenschutz eine Erstbeurteilung und Kostenschätzung vor. Zuständigkeit
- <sup>2</sup>Betragen die voraussichtlichen Kosten der externen juristischen Unterstützung bis zu CHF 10'000, entscheidet die Hauptabteilung Recht und Datenschutz über eine entsprechende Unterstützung.
- <sup>3</sup>Liegt der zu erwartende Betrag über CHF 10'000, erfolgt der entsprechende Entscheid durch die zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor.
- <sup>4</sup>Sind die zu erwartenden Kosten über CHF 250'000 oder handelt es sich um eine politisch exponierte Person, so entscheidet die Universitätsleitung.
- § 6 <sup>1</sup>Die Unterstützungszu- oder -absage wird durch eine Verfügung der zuständigen Stelle mitgeteilt. Verfügung
- <sup>2</sup>Eine Unterstützungszusage bezieht sich auf ein konkretes Kostenlimit und einen maximalen Stundensatz der anwaltschaftlichen Vertretung.
- § 7 <sup>1</sup>Nach Ablauf der Rekursfrist gegen die Verfügung der Unterstützungszusage kann die betroffene Person bei der Hauptabteilung Recht und Datenschutz ein begründetes Gesuch auf Auszahlung eines Vorschusses stellen. Vorschuss und  
Vorschuss-  
vereinbarung
- <sup>2</sup>Über das Gesuch entscheidet die gemäss § 5 zuständige Instanz.
- <sup>3</sup>Wird ein Vorschuss gewährt, wird dies in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Stelle und der betroffenen Person schriftlich festgehalten. Die Vereinbarung weist explizit auf den Rückforderungsvorbehalt hin.
- § 8 <sup>1</sup>Die betroffene Person ist verpflichtet, vierteljährlich eine detaillierte Aufstellung der Anwaltskosten vorzulegen. Abrechnung
- <sup>2</sup>Nach Vorliegen des Gerichtsentscheids ist eine Zusammenstellung mit den aufgelaufenen Kosten sowie allfälligen Kostenerstattungen und Vorschüssen mit allen Belegen bei der Hauptabteilung Recht und Datenschutz einzureichen. Diese nimmt die Endabrechnung vor.
- <sup>3</sup>Eine Überprüfung der geltend gemachten Anwaltskosten auf Notwendigkeit und Angemessenheit ist vorbehalten.
- <sup>4</sup>Auf der Basis der Endabrechnung werden Kosten erstattet oder Rückforderungen gestellt.
- § 9 Zeichnet sich ab, dass die Kosten den verfügbaren Höchstbetrag überschreiten werden, ist von der betroffenen Person rechtzeitig Antrag auf Erhöhung des Kostendachs zu stellen. Überschreiten  
des  
Kostenlimits
- § 10 Ergibt das Verfahren, dass die oder der Angestellte die Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat, kann sie oder er von der Universitätsleitung zur Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen verpflichtet werden. Rückforde-  
rungsvorbehalt
- § 11 <sup>1</sup>Wird ein Verfahren über die erste Instanz hinaus weitergezogen, erfolgt auf entsprechendes Begehren der oder des UZH-Angestellten hin eine Beurteilung des Prozessrisikos durch die prozessführende Anwältin bzw. den prozessführenden Anwalt gemeinsam mit der Hauptabteilung Recht und Datenschutz. Weitere  
Instanzen



<sup>2</sup>Die UZH entscheidet gemäss § 5 über eine weitere finanzielle Unterstützung.

§ 12 Im Übrigen gelten die Datenschutzrichtlinien der Universität Zürich und die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007. Datenschutz

§ 13 Dieses Reglement tritt am 1. März 2017 in Kraft. Inkrafttreten

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor  
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Generalsekretärin  
Dr. R. Stöckli